

N^o 141.

S c h r i f t

das Steuer-Executions- und Revisions-Wesen betreffend.

Allerdurchlauchtigster zc.

Die von Ew. K. M. getreuen Landschaft in der allerunterthänigsten Schrift vom 17. Januar 1821. dargelegten Bemerkungen über das Verfahren bei Steuer-Executionen und Revisionen, um deren Berücksichtigung in der Präliminarschrift vom 25. Februar 1824. allerunterthänigst gebeten und welche auch in der allerhöchsten Resolution auf diese Schrift huldreichst zugesichert wurde, haben Allerhöchstdieselben bewogen, das Ergebniß der diesfalls angestellten Erörterungen mittelst allerhöchsten Decrets vom 13. Febr. 1830. uns vorlegen und von den zum Theil in Folge neuerer Anordnungen im Steuer-Executions- und Revisionswesen dormalen bestehenden Einrichtungen in Kenntniß setzen zu lassen. Was nun zuvörderst die Steuer-Executionen betrifft, so geht aus der Beilage sub A. hervor, daß durch die getroffenen Einrichtungen die Abstellung der von den Ständen erwähnten Mißbräuche möglichst bewirkt worden ist, und wir sind überzeugt, daß das Obersteuer-Collegium auf die Ausführung dieser Anordnungen und vorzüglich darauf fortwährend Bedacht nehmen wird, daß von den Kreis- und Amts-Steuer-Einnahmen mit möglichster Schonung der Steuerpflichtigen verfahren und daß nicht mehrere Executoren zu gleicher Zeit oder in kurzen Zwischenräumen in solchen Fällen eingesetzt werden, wo mehrere, für verschiedene Einnahmen gehörige Steuern in Rückstand gelassen worden sind, wir halten jedoch eine erneuerte Einschärfung der bestehenden Anordnung für angemessen, daß ehe eine Kreis-Einnahme Execution wegen der Reste absendet, welche auf die ihr zur Receptur übertragene Steuer-Gattung ausstehen, dieselbe zuvörderst mit der andern Kreis-Einnahme des Kreises communicire. Je nothwendiger es ist, daß in dem Eingang der Steuern Ordnung erhalten werde, und daß bei den muthwilligen Renitenten und nachlässigen Zahlern durch Regelmäßigkeit in der Beitreibung der Steuern die Anschwellung bedeutender Reste, die wegen ihrer Höhe inerigibel werden würden, verhindert werde, desto größere Rücksicht verdient der Steuerpflichtige, welcher durch eingetretene Umstände in die Unmöglichkeit versetzt worden ist, die Steuern ohne Rest abzuführen. Daß hierbei allgemeine Vorschriften über das in solchen Fällen von den Einnahmen zu beobachtende Verfahren nicht ertheilt werden können, da jene Umstände sich mannigfach gestalten und nur die Intelligenz die Einnehmer den richtigen Weg führen kann, ist von uns nicht bezweifelt worden, wohl aber glauben wir, daß eine desto ernstlichere Zurechtweisung der Einnehmer dann einzutreten habe, wenn ein Mangel